

Satzung des Narrenvereins

Dornstetter

Drillerhansele e.V.



Dornstetter

Drillerhansele

... närrisch unaufhaltsam

Die Mitgliederversammlung des Narrenvereins Dornstetter Drillerhansele e.V. hat am 08.Dezember 2012 nachfolgende Vereinssatzung beschlossen:

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Name des Narrenvereins lautet:  
Dornstetter Drillerhansele e.V.

Der Narrenverein hat seinen Sitz in Dornstetten und ist rechtsfähig durch Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Horb.

## **§ 2 Zweck des Narrenvereins**

Ziel und Aufgabe des Narrenvereins "Dornstetter Drillerhansele e.V." ist die Pflege und Erhaltung der Dornstetter Fasnet und des Brauchtums, insbesondere der Aufbau und die Durchführung eines Narrengerichts nach historischem Dornstetter Vorbild.

## **§ 3 Organe**

Die Organe des Narrenvereins sind die Mitgliederversammlung, der Narrenrat, die Gruppensprecher und der Ausschuss.

## **§ 4 Narrenrat**

Der Narrenrat besteht aus dem/der

1. Vorsitzenden (Zunftmeister-in),  
Schatzmeister(-in),  
Zeremonienmeister(in),  
Schriftführer(in),  
Häsmeister(in),  
Festwirt(in) und  
Jugendleiter(in) (Narrensamenhüter).

Der 2. Vorsitzende kommt aus den Reihen des Narrenrates und wird ebenfalls bei der Mitgliederversammlung gewählt.

Der Vorsitzende leitet den Narrenverein und führt die laufenden Geschäfte. Er ist gegenüber dem gesamten Verein verantwortlich. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

Für den Fall, dass bei einer Mitgliederversammlung kein 1. Vorsitzender gefunden werden kann, tritt folgende Regelung in Kraft: Es werden bis zu vier 2. Vorsitzende gewählt. Jeder der 2. Vorsitzenden ist alleinvertretungsberechtigt.

Der Narrenrat wird von allen anwesenden Mitgliedern auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Alle Narrenräte führen ihr Amt ehrenamtlich aus.

Zu den Narrenratssitzungen können die Gruppensprecher und die Mitglieder des Ausschusses eingeladen werden. Sie haben ein Anhörungsrecht, sind in der Regel nicht stimmberechtigt, außer bei veranstaltungsbezogenen Angelegenheiten.

Das Gremium ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 v. H. der Mitglieder anwesend sind. Im Falle einer Beschlussfassung erfolgt diese mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.

## **§ 5 Ausschuss**

Der Ausschuss besteht aus den jeweiligen Häsgruppensprechern und einen gewählten Vertreter des bestehenden Narrengerichts. Die Häsgruppensprecher werden von ihrer Häsgruppe gewählt. Alle genannten Personen sind für die Dauer von 3 Jahren zu wählen.

## **§ 6 Aufgaben des Narrenrates und des Ausschusses**

Beratung aller Vereinsangelegenheiten, Erledigung laufender Geschäfte und Koordinierung bei Veranstaltungen, Beschlussfassung über Aufnahme und etwaige Ausschließung von Mitgliedern aus dem Verein.

## **§ 7 Mitgliedschaft**

Mitglied des NV kann jede natürliche und juristische Person werden, die zur Unterstützung und Förderung des NV bereit ist. Die Anmeldung erfolgt schriftlich bei einem Mitglied des Narrenrates. Über die Aufnahme entscheidet der Narrenrat und der Ausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine Ablehnung wird stets begründet werden. Jedes Mitglied ist zur Zahlung des von der Hauptversammlung festgelegten Jahresbeitrages des NV "Dornstetter Drillerhansele e.V." verpflichtet.

Jedes Mitglied hat jederzeit die Interessen des NV "Dornstetter Drillerhansele e.V." zu wahren. Bei wiederholt schädigendem Verhalten kann nach vorhergehender schriftlicher Verwarnung durch den Narrenrat der fristlose Ausschluss aus dem Narrenverein erfolgen.

## **§ 8 Kündigung**

Der Austritt aus dem Narrenverein steht jedem Mitglied zum Ende des Kalenderjahres frei. Der Austritt ist dem Narrenrat durch eine schriftliche Kündigung anzuzeigen. Mit der Kündigung verpflichtet sich das Mitglied, das Häs und die Maske gegen Entgelt dem NV zurück zu geben. Der Narrenrat behält sich vor, von der Rückgabeverpflichtung des Häs und der Maske keinen Gebrauch zu machen.

Über die Höhe des Entgelts entscheidet der Narrenrat und die aktuelle Häsordnung. Die Höhe des Entgelts richtet sich dabei in erster Linie nach dem Alter und dem Zustand des Häs und der Maske.

Das Entgelt ist spätestens 6 Monate nach Ende des Kalenderjahres vom NV zu bezahlen.

## **§ 9 Mitgliederversammlung des Narrenvereins**

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird von sämtlichen Vereinsmitgliedern gebildet und findet jährlich mindestens einmal statt. Der Termin wird vom Narrenrat bestimmt. Die Einberufung erfolgt durch den Narrenrat mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Durch Narrenratsbeschluss kann eine Mitgliederversammlung in dringenden Fällen jederzeit einberufen werden. Beantragt mindestens 1/4 der Mitglieder schriftlich eine Einberufung, so ist diesem Verlangen seitens des Narrenrates nachzukommen.

Die Beschlussfassung erfolgt bei Anwesenheit von mindestens 1/5 der Mitglieder. Ergibt sich hieraus eine Beschlussunfähigkeit, so ist innerhalb von einer Woche eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen. Zur Beschlussfähigkeit dieser Versammlung ist keine Mindestanzahl erforderlich. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, über Änderung der Narrenvereinsordnung mit 3/4 der erschienenen Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung beschließt unter anderem über:

- a) Wahl des Narrenrates
- b) die Entlastung des Narrenrates
- c) evtl. Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins
- d) Anträge zur Tagesordnung, die der Abstimmung bedürfen und mindestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Narrenrat schriftlich eingegangen sind.
- e) Wahl der Kassenprüfer

Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde und durch die Tagespresse. Jede Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer zu protokollieren. Das Protokoll ist vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen. Wurde bei der Mitgliederversammlung kein 1. Vorsitzender gefunden, wird das Protokoll von den 2. Vorsitzenden unterzeichnet.

## **§ 10 Sprungbändel**

Jedes Mitglied muss für die jeweilige Saison einen Sprungbändel beim NV erwerben. Der Sprungbändel ist personengebunden und nicht übertragbar. Der Sprungbändel ist eine Fahr- und Eintrittskarte für die jeweilige Fasnetskampagne.

Der Sprungbändel dient:

- a) zur Erfassung der aktiven Jahre im NV
- b) als kostenlose Transport- und Eintrittsermächtigung im Häs bei Veranstaltungen des NV
- c) zur ausschließlichen Berechtigung in der jeweiligen Fasnetsaison aktiv zu springen

Ausnahmen von Punkt c kann der Narrenrat bestimmen.

Mitglieder die ein oder mehrere Jahre keinen Sprungbändel erwerben, werden automatisch als passive Mitglieder geführt. In begründeten Fällen kann der Narrenrat Ausnahmen bewilligen. Bei über dreijähriger Pause als aktives Mitglied muss das Häs und die Maske an den NV abgegeben werden. Die Entschädigung erfolgt nach § 8. Der Beitrag für den Sprungbändel wird vom Narrenrat bestimmt und ist in der Sprungbändelordnung zugrunde gelegt.

## **§ 11 Gemeinnützigkeit**

Der Narrenverein Dornstetter Drillerhansele e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung und im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke " der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Tätigkeiten im Dienst des Vereins dürfen nach Maßgabe eines Vorstandsbeschlusses angemessen vergütet werden (Ehrenamts pauschale). Neben der Ehrenamts pauschale können dem betreffenden Vereinsmitglied die Aufwendungen ersetzt werden, die nachgewiesen sind. Dieser Aufwandsersatz für Fahrtkosten, Kommunikationskosten usw. darf die steuerlichen Sätze (von derzeit z.B. 0,30 €) nicht übersteigen. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 12 Vermögen des Narrenvereins**

Die Verwaltung des Narrenvereinsvermögens obliegt dem Narrenrat. Bei allen Ausgaben muss eine Beschlussfassung des Narrenrates vorliegen.

## **§ 13 Narrenfiguren**

Der Narrenverein "Dornstetter Drillerhansele e.V. " besteht derzeit aus den Narrenfiguren:

1. Drillerhansele
2. Schurkenfänger
3. Fuxlochweible (Heimatbuch)

Vom Narrenrat können jederzeit neue Narrenfiguren ins Leben gerufen werden.

Das Aussehen der Narrenfiguren wird vom Narrenrat in einer Häsordnung festgelegt. An diese Häsordnung hat sich jedes einzelne Mitglied zu halten. In dieser Häsordnung soll auch die Mitgliederstärke der Narrenfiguren festgelegt werden.

Das Häs darf nur von den Mitgliedern des NV getragen werden. Ausnahmen davon kann der Narrenrat bestimmen. Weitere Bewerber werden nach dem Eingang ihrer Bewerbung auf eine Warteliste gesetzt. Sie rücken für ausgeschiedene aktive Hästräger nach. Sofern der NV über gebrauchte Häs und Masken verfügt, sind diese zuerst an die neu eingetretenen Mitglieder auszugeben.

## **§ 14 Auflösung des Narrenvereins**

Die Auflösung des NV kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Im Falle der Auflösung des NV oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Dornstetten. Sollte jedoch anstelle des aufgelösten NV ein neuer NV gegründet werden, so soll das Vermögen des aufgelösten Vereins diesem zugewendet werden. Das Vermögen ist zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Die Mitglieder haben bei Auflösung keinerlei Ansprüche gegen den NV.

## **§ 15 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 16 Schlussbestimmungen**

Die Satzung tritt mit ihrem Beschluss durch die Mitgliederversammlung am 08.12.2012 in Kraft.

Dornstetten, den 08.12.2012